

und in Metz wurde der, welchen man in dieser Weise strafen wollte, statt in einen Korb, in einen Käfig gesperrt und letzterer an dem Stricke auf und niedergezogen und so in den Koth getaucht; die Schinderknechte wälzten sogar den Käfig mit allem Fleiß in dem Koth herum, und zwar so lange, bis die Abgeordneten von der Obrigkeit für gut befanden, der Prozedur ein Ende zu machen *).

So barbarisch uns nun auch diese Sitte unserer Vorfahren vorkommen mag, so ist sie dennoch gegenüber dem Verfahren anderer Völker eine sehr milde. In Konstantinopel wurde nach türkischer Strafrechtspflege noch vor 40 Jahren derjenige Bäcker, der zu leichtes Brod gab, mit dem Ohr an seinen Laden genagelt, und war er nicht selbst zu Hause, als der mit der Exekution beauftragte Beamte erschien, so mußte, damit jener nicht doppelt den Weg zu machen habe, des Bäckers Sohn oder Diener diese Strafe ohne Widerrede erleiden **).

Vom Innungs- oder Bunftwesen.

Haben wir bisher die Geschichte des öffentlichen Lebens unseres Handwerkes, seiner rechtlichen und sozialen Beziehungen zum Staate, zur Gemeinde, zum Publikum überhaupt und seine Stellung, welche es zu verschiedenen Zeiten zum allgemeinen großen Ganzen einnahm, kennen lernen, so wollen wir nun einen Blick auf das innere Leben desselben in seinen handwerks-gesellschaftlichen Verhältnissen und dessen jeweilige Zustände werfen. Wir müssen dasselbe in einer dreifachen Richtung betrachten: nach seinen handwerklichen Zwecken, nach seinem moralischen Einfluß und nach seiner politischen Bedeutung. Alle drei Seiten sind gleich wichtig, um sie einer einläßlichen Betrachtung werth zu finden.

*) Dom Jean-François Vocabulaire Austrasien. s. l. m. „la Cheuppe.“

**) Andreossy, Konstantinopel und der Bosphorus von Thracien. N. d. Franz. übers. v. Bergf. (Leipzig 1828.) S. 148.